

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
06.2019	1 – 8	6033.14

Studienbüro

19.06.2019

Amtsblatt der

Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung, Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de)

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-WT)

vom 17. Juni 2019

nach redaktioneller Änderung der Module 12 und 13 in der Anlage 4 vom 18. Juli 2019 (Der bisherige Modulname in Sp. 2 und 3 der Ifd. Nr. 12 "Funktionelle Werkstoffe und Oberflächentechnik" wurde durch den Modulnamen "Neue Werkstoffe und Verfahren im Maschinenbau" und der bisherige Modulname in Sp. 2 und 3 der Ifd. Nr. 13 "Neue Werkstoffe und Verfahren in der Mechatronik" wurde durch den Modulnamen "Funktionelle Werkstoffe und Oberflächentechnik" ersetzt.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBI. S. 533), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Werkstofftechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 02. August 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, Ifd. Nr. 26, www.th-nuernberg.de), die zuletzt durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, Ifd. Nr. 34; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

"Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245,



BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBI. S. 533), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:"

- In § 1 werden die Worte "vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, Ifd. Nr. 35; <u>www.th-nuernberg.de</u>), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, Ifd. Nr. 09; <u>www.th-nuernberg.de</u>)" durch die Worte "vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, Ifd. Nr. 10; <u>www.th-nuernberg.de</u>)" ersetzt.
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden Abs. 2 bis 5.
- 4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - "³Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 10 dieser Satzung anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.
 - b) Folgender Satz 4 wird neu angefügt:
 - "⁴Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 12 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen."
- 5. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Werkstofftechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.
- (2) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Die Fakultät stellt sicher, dass eine begonnene Vertiefungsrichtung oder ein begonnenes Modul auch abgeschlossen werden kann."
- 6. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) ¹Die Masterarbeit ist jeweils in gedruckter und gebundener und in digitaler Form im Studienbüro oder bei der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer oder im Sekretariat Werkstofftechnik abzugeben. ²Bestandteil der Masterarbeit ist ein Poster, das Titel und Inhalt der Masterarbeit darstellt."



7. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 4 oder Abs. 5 APO erfolgt gem. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 APO.
- (2) ¹Gemäß § 20 APO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw.0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. ⁵Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. ⁶Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ¹Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten."
- 8. Die Anlage 4 wird neu angefügt:

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. Mai 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Juni 2019.

Nürnberg, 17. Juni 2019

Prof. Dr. Michael Braun Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, Ifd. Nr. 06, <u>www.th-nuernberg.de</u>, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 19. Juni 2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.



Anlage 4
Übersicht über die Module, Fächer und Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ab Wintersemester 2019/20

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Modul	Modulinhalt	sws	Art der Lehrver- anstaltung	Endnotenbildende Prüfung Art und Dauer in Min.	Ergänzende Regelungen	LP je Modul
1	Nanotechnologie	Nano-, Oberflächen- und Dünnschichttechnik 2 SU/Pr schrP 120		1)	5		
	Nanotechnologie	Neue Werkstoffe mit Nano-Materialien	2	SU	30111 120	,	3
2	Analytik und	Analytische Methoden der Werkstofftechnik	2	SU schrP 120		-	5
2	Werkstoffprüfung	Ausgewählte Kapitel	2	30	SCHIT 120		7
3	Betriebswirtschaftslehre	BWL mit Kostenrechnung und Produktionsplanung	4	SU	schrP 90	-	5
4	Produktionstechnik	Produktionstechnik und angewandte Kostenrechnung	5	SU	schrP 120	-	5
5	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule *)		8			-	<u>-</u>
5.1	FWPM 1		(4)	SU/PR/Ü	schrP 90/mdlP 15-30/ StA ⁴)	¹)	5
5.2	FWPM 2		(4)	SU/PR/Ü	schrP 90/mdlP 15-30/ StA ⁴)	1)	5
			25			LP insgesamt	30

^{*)} Spätestens zu Beginn eines Semesters legt der Fakultätsrat fest, welche Module die Fakultät Werkstofftechnik als Wahlpflichtmodule anbietet. Der Katalog der Wahlpflichtmodule kann nach Bedarf durch Beschluss des Fakultätsrates Werkstofftechnik erweitert bzw. geändert werden. Jedes Modul hat einen Umfang von vier Semesterwochenstunden und anrechenbare fünf Leistungspunkte. Die Art der Prüfung wird im jeweiligen Studienplan festgelegt.



2.1 M	asterstudium - Studiens	chwerpunkt - Nichtmetallisch-And	organische	e Werkstoffe NA	W (2. Semeste	r)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Modul	Modulinhalt	SWS	Art der Lehr- veranstaltung	Endnotenbil- dende Prü- fung Art und Dauer in Min.	Ergän- zende Re- gelungen	LP je Teilmodul	LP je Modul
	Schwerpunktmodule							
6	Hochleistungs- und Funktionskeramik	a) Funktionskeramik b) Hochleistungskeramik	4	SU	schrP 90	-	6	6
7	Technische Anwen- dungen der Silikatkera- mik und Bindemittel	Ausgewählte Kapitel und techni- sche Anwendungen der Silikat- keramik und Bindemittel	4	SU	schrP 90	-	6	6
		Keramische Verbundwerkstoffe	2	SU			(4)	
8	Ausgewählte Kapitel der Verbundwerkstoffe und Spezialgläser	Spezialgläser	2	SU	schrP 90	Gew.: 2:1 (4)	(4)	6
		Seminar	2	S	Präs. ³)			
			Ergänzu	ingsmodule				
	PW-Schwerpunkt	Modul 10	4	SU, Pr	schrP 90	-	6	6
	MW-Schwerpunkt	Modul 12 oder 13	4	SU	schrP 90	5)	6	6
		SWS insgesamt	22		1	LP insgesamt		30



1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Modul	Modulinhalt	sws	Art der Lehrver- anstaltung	Endnotenbil- dende Prüfung Art und Dauer in Min.	Ergän- zende Re- gelungen	LP je Teilmodul	LP je Modul
	Schwerpunktmodule							
		Polymertechnik	2	SU	schrP 90		(4)	
9	Polymertechnik	Praktikum Polymertechnik	2	Pr	nein, aber be- stehenserheb- lich (mE/oE)	⁶)	(2)	6
10	Polymereigenschaften	Polymereigenschaften (Teil1 und 2 je 2 SWS)	4	SU	schrP 90	-	6	6
		Makromolekulare Chemie	2	SU	schrP 90		(2)	
11	Makromolekulare Chemie	Praktikum Makromolekulare Chemie	2	Pr	nein, aber be- stehenserheb- lich (mE/oE)	Gew.: 1:0:1 ⁶)	(2)	6
		Seminar	2	S	Präs. ³)		(2)	
	Ergänzungsmodule							
	NAW - Schwerpunkt	Modul 6, 7 oder 8	4	SU	schrP 90	5)	6	6
	MW - Schwerpunkt	Modul 12 oder 13	4	SU	schrP 90	5)	6	6
		SWS insgesamt	22			LP insgesamt		30



1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Modul	Modulinhalt	SWS	Art der Lehrver- anstaltung	Endnotenbil- dende Prü- fung Art und Dauer in Min.	Ergän- zende Re- gelungen	LP je Teilmodul	LP je Modul
	Schwerpunktmodule							
12	Neue Werkstoffe und Ver- fahren im Maschinenbau	Neue Werkstoffe und Verfahren im Maschinenbau	4	SU	schrP 90	-	6	6
13	Funktionelle Werkstoffe und Oberflächentechnik	Funktionelle Werkstoffe und Oberflächentechnik	4	SU	schrP 90	-	6	6
4.4	Projektarbeit ²)	Projektarbeit	4	PA	StA ⁴)	Gew: 4:2	(4)	6
14		Seminar	2	S	Präs. ³)		(2)	
	Ergänzungsmodule							
	NAW - Schwerpunkt	Modul 6, 7 oder 8	4	SU	schrP 90	5)	6	6
	PW- Schwerpunkt	Modul 10	4	SU	schrP 90	-	6	6
	•	SWS insgesamt	22			LP insgesan	nt	30

3. Masterarbeit (3. Semester)								
15 Masterarbeit MA § 9 Abs. 2 30								30
						LP insgesar	nt	30



Fußnoten:

- 1) Anteile von SU/Pr/Ü werden im Studienplan festgelegt. Die Teilnahme am Praxisteil ist bestehenserheblich. § 14 Abs. 7 APO findet entsprechende Anwendung.
- 2) Modul 14 darf nur von Studierenden mit Schwerpunkt "Metalle" gewählt werden.
- 3) Es ist eine benotete wissenschaftliche Präsentation zu halten. Es besteht Teilnahmepflicht, § 14 Abs. 7 APO findet entsprechende Anwendung.
- 4) Die Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Studienarbeit soll die Entwicklung logisch und sachlich nachvollziehbarer Problemlösungen unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur in formaler und stilistisch überzeugender Darstellung aufzeigen. Ihr Umfang soll 30 DIN-A 4 Seiten nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird von der Aufgabenstellerin bzw. vom Aufgabensteller bei der Ausgabe des Themas bekannt gegeben. Bei nicht termingerechter Abgabe wird die Studienarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet. Es besteht Teilnahmepflicht, § 14 Abs. 7 APO findet entsprechende Anwendung.
- 5) Eines der angebotenen Module muss gewählt werden
- 6) Die Teilnahme am Praxisteil ist bestehenserheblich. Die Modulnote wird mit der Gesamtzahl der Leistungspunkte gewichtet. § 14 Abs. 7 APO findet entsprechende Anwendung.

Abkürzungen

LP Leistungspunkte MA Masterarbeit

mdlP mündliche Prüfung

mE mit Erfolg oE ohne Erfolg

MW Metallische Werkstoffe

NAW Nichtmetallisch-Anorganische Werkstoffe

PA Projektarbeit Pr Praktikum Präs Präsentation

PW Polymere Werkstoffe

S Seminar

schrP Schriftliche Prüfung

StA Studienarbeit

SWS Semesterwochenstunden
SU Seminaristischer Unterricht

Ü Übung

WT Werkstofftechnik